Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 3 - Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jakob Hamborg 563 4035 jakob.hamborg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.05.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0076/23/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.04.2023	**BV Elberfeld**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion der BV-Elberfeld vom 09.03.2023 zum geplanten E-Scooter Verleih System (VO/0076/23)

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion der BV-Elberfeld vom 09.03.2023 zum geplanten E-Scooter Verleih System (VO/0076/23)

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Minas

Antworten

1. **Wer wird wann und wer wird mit wem Abstell- und Sperrflächen in den Wohnquartieren definieren?**

Antwort zu Frage 1:

Die Pedelec- und E-Tretroller-Verleihangebote werden von den kommerziellen Anbietern als nicht-stationäres System angeboten. Nur in voraussichtlich stark frequentierten und dicht bebauten Gebieten sollen Abstell- und Parksperrflächen zusätzliche Ordnung schaffen. Dieses Vorgehen hat sich in anderen Städten (s. Düsseldorf) bewährt und wird von den

Anbietern unterstützt. Vor der Einführung werden daher Abstell- und Parksperrflächen für Verleihfahrzeuge für die großen Zentren in der Talachse Barmen, Elberfeld und Vohwinkel definiert.
Eine Definition von Abstellflächen in Wohnquartieren wird vor der Einführung nicht vorgenommen. Der Bedarf ist zu diesem Zeitpunkt nicht solide einschätzbar. Sollte sich der Bedarf abzeichnen, kann kurzfristig nachgesteuert werden. Dies ist ausdrücklich auch während der einjährigen Pilotphase möglich. Vorhandene Mobilstationen werden bereits zur Einführung der Verleihangebote als präferierte Parkzone definiert.

2. **Wenn keine Aufstellorte in den Wohnquartieren definiert werden, wie stellt sich die Verwaltung eine ordnungsgemäße Abstellung vor und wer soll dies kontrollieren?**

Antwort zu Frage 2:

In der Sondernutzungserlaubnis, die im Ratsinformationssystem als Anlage zur BV-Vorlage einsehbar ist, sind die Regeln zum Abstellen von Verleihfahrzeugen klar definiert. Diese Regeln gelten im nicht-stationären Bediengebiet. Seitens der Anbieter sind technische Möglichkeiten zur Kontrolle der Regeln zu nutzen. Dies kann beispielsweise die Verpflichtung zum Hochladen eines Fotos des geparkten Pedelecs/E-Tretroller beim Parkvorgang sein.

Die Anbieter haben sicher zu stellen und die Nutzenden auf geeignetem Wege darüber zu informieren, d. h. im Rahmen der Buchung des E-Tretrollers und Pedelecs per App (Mietvorgang), dass die E-Tretroller und Pedelecs ausschließlich so abgestellt werden dürfen, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. (s. Punkt 4 Sondernutzungserlaubnis)

Die Sharing-Anbieter werden aufgefordert, vor Einführung des Verleihangebots technische Möglichkeiten zur Einhaltung der Auflagen der Sondernutzungserlaubnis in hochverdichteten Stadtquartieren insbesondere in Elberfeld und Barmen zu prüfen und in Abstimmung mit der Verwaltung umzusetzen.

Die Anbieter sind über die Sondernutzungserlaubnis verpflichtet eine kostenlose 24-Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden einzurichten und zu betreiben. Die Kontaktdaten der Hotline sind an den E-Scootern und -Fahrrädern deutlich sichtbar anzubringen, sodass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline möglich ist. Beschwerden sind jederzeit entgegen zu nehmen und unverzüglich der weiteren Bearbeitung zuzuführen. (s. Punkt 8 Sondernutzungserlaubnis) Nicht ordnungsgemäße Fahrzeuge können von Bürgern direkt bei den Anbietern gemeldet werden und sind von diesen unverzüglich, d. h. innerhalb von max. 6 Stunden nach Benachrichtigung zu entfernen.

Im Rahmen der üblichen laufenden Kontrollen im Straßenverkehrsraum durch das Ordnungsamt, werden free-floating-Verleihfahrzeuge mitbetrachtet. Verbotswidrig abgestellte Verleihfahrzeuge sind durch die Anbieter unverzüglich umzuverteilen, ordnungsgemäß aufzustellen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. (s. Punkt 7 Sondernutzungserlaubnis). Verbotswidrig abgestellte Verleihfahrzeuge werden gebührenpflichtig verwarnt, zusätzlich behindernd abgestellte Verleihfahrzeuge lässt die Ordnungsbehörde entfernen.

3. **Wie wird ein Durchfahrtsverbot in der Innenstadt von Barmen und Elberfeld sichergestellt, wenn zeitgleich Abstellzonen in unmittelbarer Nähe definiert werden?**

Antwort zu Frage 3:

Für die Innenstädte Barmen und Elberfeld besteht kein Durchfahrtsverbot. In den Sperrzonen in eine Fahrt mit Verleihfahrzeugen möglich. Nur die Beendigung der Fahrt, sprich das Abstellen, ist in der Sperrzone nicht möglich. Das Parken von E-Tretrollern und Pedelecs ist somit nur in den definierten Abstellflächen möglich.

In Fußgängerzonen ist die Fahrt mit E-Tretrollern und Pedelecs natürlich nicht erlaubt. Fußgängerzonen, die über das Zusatzzeichen 1022-10 StVO für Fahrräder freigegeben sind, können mit Pedelecs der Sharing-Anbieter befahren werden. Die Freigabe der Fußgängerzonen gilt nicht für E-Tretroller, da es sich dabei rechtlich um Elektrokleinstfahrzeuge handelt. Eine Freigabe für E-Tretroller ist gesondert auszuschildern.

4. **Wurde eine technische Lösung für ein Durchfahrtsverbot geprüft? (In Köln ist eine Durchfahrt der Altstadt durch GPS Sensorik gesperrt)**

Antwort zu Frage 4:

Die GPS-gestützte Regulierung von fahrenden Fahrzeugen ist in Deutschland nicht erlaubt. Das sogenannte „Geofencing“ kann nur für das Abstellen der Fahrzeuge genutzt werden.

In Köln, wie in anderen deutschen Städten, wird die GPS-Sensorik genutzt, um Sperrzonen zu deklarieren, die in der App-Anwendung dem Nutzenden angezeigt werden und in denen die Leihe nicht beendet werden kann. Die Durchfahrt wird durch GPS-Sensorik nicht gesperrt.

Das Drosseln von Fahrzeugen während der Fahrt, also das Runterbremsen von außen, ist technisch möglich, ist aber nicht erlaubt. Das Kraftfahrtbundesamt ist mit diesem Thema betraut. Die Möglichkeit der GPS-gestützten Drosselung wird voraussichtlich in den nächsten Jahren juristisch geklärt.

5. **In der Informationsveranstaltung vom 09.03.2023 wurde von allen beteiligten Verwaltungseinheiten gesagt, dass eine Überwachung im Aufgabenbereich des Ordnungsamtes liegen würde. Warum hat niemand vom Ordnungsamt an dieser Veranstaltung teilgenommen?**

Antwort zu Frage 5:

Das Ziel der Informationsveranstaltung vom 09.03.2023 war die Vorstellung der Strategie zur Genehmigung von nicht-stationären Verleihangeboten sowie die damit verbundenen Vertragswerke - die Sondernutzungserlaubnis und die Kooperationsvereinbarung. Die beiden Werke wurden in Kooperation von 104 und 300.2 erarbeitet. Die Teilnahme des Ordnungsamtes war für diesen Zweck nicht erforderlich.

6. **Ist das Ordnungsamt in der Lage, eine ausreichende Überwachung im gesamten Stadtgebiet durchzuführen?**

Antwort zu Frage 6:

Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes ist im Laufe des jahrelangen Haushaltskonsolidierungsprozesses auf ein VK-Äquivalent von 21 reduziert worden. Mit dieser Personalressource ist schon jetzt eine den Ansprüchen genügende Verkehrsüberwachung nicht möglich.
Wieviel Mehrarbeit durch verbotswidrig abgestellte Verleihfahrzeuge entsteht, ist nicht abschätzbar

Siehe ebenfalls Antwort zu Punkt 2. Im Rahmen der üblichen laufenden Kontrollen im Straßenverkehrsraum durch das Ordnungsamt, werden free-floating-Verleihfahrzeuge mitbetrachtet.

7. **Wurde bei der Erstellung des Konzeptes auf die Kompetenzen des Ordnungsamtes zurückgegriffen?**

Antwort zu Frage 7:

Die Sondernutzungserlaubnis und die Kooperationsvereinbarung basieren auf bewährten Vertragswerken aus Solingen und Düsseldorf. Die Kontrolle wird in beiden Städten durch das Ordnungsamt gewährleistet. Die Erarbeitung der Vertragswerke liegt im Kompetenzfeld von 104 und 300.2. In die Erarbeitung wurde das Ordnungsamt daher nicht eingebunden.

Es liegt kein „Konzept“ zur Gestaltung der Mikromobilität und von Verleihangeboten vor. Ein solches Mikromobilitätskonzept könnte aufbauend auf der Evaluierung der Pilotphase entwickelt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Lediglich Beantwortung einer Großen Anfrage.